



# Amtliche Nachrichten der Marktgemeinde Traisen

Ausgabe November 2020

## Wichtige Informationen

Am **Gemeindeamt** wird derzeit kein allgemeiner Parteienverkehr abgehalten. Es wird ersucht, Anliegen soweit möglich telefonisch, schriftlich oder per Email vorzubringen. Dringende und unaufschiebbare Angelegenheiten, die eine persönliche Vorsprache erfordern, wie beispielsweise die Beantragung einer Strafregisterbescheinigung, werden weiterhin erledigt, eine telefonische Voranmeldung ist allerdings in allen Fällen erforderlich! Die eingeschränkten Parteienverkehrszeiten sind von Montag bis Freitag, jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 13:00 bis 15:00 Uhr.

Hinsichtlich der **Bürgermeistersprechstunde** wird um Voranmeldung gebeten.

Auch am **Altstoffsammelzentrum** der Gemeinde herrscht Corona-Lockdown-Betrieb. Es werden daher zu den regulären Öffnungszeiten nur dringend notwendige Entsorgungen in kleineren Mengen angenommen (max. Kofferraumladung oder PKW-Kleinanhänger).

Aufgrund des Umstandes, dass derzeit kaum Veranstaltungen geplant werden können, haben wir uns entschlossen, von der Produktion eines eigenen Standkalenders mit Abfahrterminen und Veranstaltungen für das Jahr 2021 Abstand zu nehmen. Sie erhalten die **Abfahrtermine für das Jahr 2021** in Form eines beidseitigen A4-Blattes im Dezember.

Die Aktionen **Essen auf Rädern**, **Einkaufsbus** und die **Eltern-Kind-Beratungen** werden wie gewohnt weitergeführt.

Die **rechtsanwaltliche Erstberatung** („Sprechstelle“) durch RA Dr. Peter Eigenthaler findet bis auf weiteres noch nicht am Gemeindeamt statt. Bitte wenden Sie sich bei Fragen direkt an die Kanzlei Eigenthaler.

Betreffend den **Heizkostenzuschuss** durch die Nö. Landesregierung ist heuer noch kein Beschluss erfolgt. Die Entscheidung wird nach Auskunft des Landes vorbereitet. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Anschläge auf der Amtstafel oder die Informationen auf der Homepage der Gemeinde.

Mit Stand vom 24. November 23.00 Uhr haben sich bisher in Traisen 85 Personen nachweislich mit dem **Covid 19-Virus** infiziert, davon waren 16 noch aktuell positiv. Auf Bezirksebene gab es bis zu diesem Zeitpunkt 697 Fälle, davon 138 aktuell positive Personen. Es zeichnet sich bereits ein leichter Rückgang der Neuinfektionen ab. Wir möchten daher eindringlich an die Bevölkerung appellieren, die von der Bundesregierung verordneten Maßnahmen weiterhin einzuhalten und die Ausgangsbeschränkungen, Quarantäneanordnungen sowie die Hygienemaßnahmen zu beachten!

Zugleich möchten wir allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern einen **herzlichen Dank** aussprechen, die sich im Bereich der Familie, der Nachbarschaft oder auch bei den sozialen Aktionen der Gemeinde engagieren und älteren oder von einer Infektion oder Absonderung betroffenen Personen Hilfestellung leisten! Diese Hilfsbereitschaft zeigt uns, dass der Zusammenhalt in unserer Bevölkerung funktioniert!

Allg. Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8-12 • Di. 13-18

Vorwahl 02762 • Bürgerservice und Meldeamt 62000-22, 10, 15 • Bürgermeister 62000-12  
Kassa 62000-13 oder 23 • Bauamt 62000-11 oder 14 • Amtsleiter 62000-17 • Telefax 62000-19  
e-mail: [gemeinde@traisen.com](mailto:gemeinde@traisen.com) • homepage: <http://www.traisen.com>

# Weihnachtsunterstützung für Pensionist(inn)en und Ruhebezugsempfänger(innen)

Auch heuer wird durch die Gemeinde Traisen wieder eine Weihnachtsunterstützungsaktion durchgeführt. Der Unterstützungsbetrag wird jedoch ausschließlich an PensionistInnen und RuhebezugsempfängerInnen, die vor dem 1. Juli des laufenden Jahres ihren Hauptwohnsitz in Traisen begründet haben und deren Monatseinkommen die nachfolgenden Richtsätze nicht übersteigt, ausbezahlt.

Bezugsberechtigt sind alle Traisner Frauen und Männer, die aufgrund **gesetzlicher** oder **vertraglicher Verpflichtung** einen **dauernden Ruhebezug** gleichgültig welcher Art (z. B. Pension oder unbefristete Sozialhilfe), erhalten.

Aufgrund der Covid-19-Situation wird der Antragszeitraum heuer verlängert und es kann ein Antrag auch auf dem Postweg, per Fax oder Email gestellt werden. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, den Antrag in den Amtsbriefkasten im Windfang der Gemeinde einzuwerfen, der immer zugänglich ist. Anträge können von 1.12. bis 23.12.2020 eingebracht werden.

## **Einkommengrenzen und Höhe der Unterstützung:**

Grundsätzlich finden nur SeniorInnen Berücksichtigung, deren monatliches Gesamtnettoeinkommen bei Alleinstehenden bzw. bei Ehepaaren, LebensgefährtInnen bzw. PartnerInnen, die in gemeinsamen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, den jeweils gültigen Ausgleichszulagenrichtsatz als **Nettoeinkommen** nicht übersteigt. Für das Jahr 2020 gilt für Alleinstehende eine Einkommengrenze von **€ 966,65 netto**, für Ehepaare und Lebensgemeinschaften **€ 1.524,99**.

**Alleinstehende:** bis zu einem Monatsnettoeinkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes erhalten **€ 140,00**

**Ehepaare, LebensgefährtInnen bzw. PartnerInnen,** die in gemeinsamen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, bis zu einem Monatsnettoeinkommen in Höhe des entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsatzes **€ 200,00**

**SozialhilfeempfängerInnen (unbefristet)** **€ 190,00**

**Behinderte in Heimen:** Behinderte, die in einem Heim untergebracht sind, erhalten ein Weihnachtspaket (Süßigkeiten, etc.) im Wert von **€ 20,00** außerdem wird ein Betrag von **€ 60,00** überwiesen bzw. an die Angehörigen ausbezahlt.

**Zum Monatseinkommen zählen:** neben der Pension und der unbefristeten Sozialhilfe auch ein Firmenzuschuss, die Hinterbliebenenrente, die Unfallrente, Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen, Alimente, Löhne und Gehälter bzw. alle Einkommen die nachfolgend nicht gesondert ausgeschlossen sind.

**Unberücksichtigt bleiben:** Pflegegeld (Hilflosenzuschuss, Pflegezulage), Wohnbeihilfe des Landes, Familienbeihilfe und Kinderzuschüsse. Weiters werden Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bzw. Enkel nicht angerechnet.

## **Auszahlung und Nachweis:**

Für Personen, die nach diesen Richtlinien für eine Weihnachtsunterstützung in Frage kommen, erfolgt eine **Überweisung** des Förderbetrages bei Antrag durch das Gemeindeamt (**Gemeindekassa**). Bezahler, die bereits im Vorjahr die Weihnachtsunterstützung erhalten haben, brauchen diesmal keinen neuerlichen Einkommensnachweis vorzulegen. Bei Neuansuchen ist ein Einkommensnachweis (Kopie) dem Antrag beizuschließen. In Ausnahmefällen kann auch direkt beim Gemeindeamt (Kassa) ein Antrag gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt nur an den Bezugsberechtigten. Ansonsten ist vom Abholer eine schriftliche Vollmacht des Bezugsberechtigten vorzulegen.

\_\_\_\_\_ (Name)

\_\_\_\_\_ (Straße)

\_\_\_\_\_ (PLZ, Ort)

An die  
Marktgemeinde Traisen  
Mariazeller Straße 78  
3160 Traisen

## Antrag auf Gewährung einer Weihnachtsunterstützung

Ich beantrage die Gewährung einer Weihnachtsunterstützung. **Im Folgenden zutreffendes bitte ankreuzen!**

- Ich lebe allein.
- Ich lebe in Haushaltgemeinschaft mit (bitte anführen): \_\_\_\_\_

Mein (unser) monatliches Einkommen (netto) beträgt: € \_\_\_\_\_

- Ich bin Bezieher einer Ausgleichzulage.
- Ich bitte um Überweisung des Betrages auf mein Konto.

IBAN: \_\_\_\_\_ BANK: \_\_\_\_\_

- Der Zuschussbetrag wird abgeholt durch: \_\_\_\_\_

Telefonnummer (für Rückfragen): \_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen!

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Beilage:  Einkommensnachweis (nur bei Neuanträgen!)



# Zivilschutz aktuell

Niederösterreichischer Zivilschutzverband



17. NOVEMBER BIS 6. DEZEMBER:

## LOCKDOWN 2



### Ausgangsbeschränkungen (ganztags)

Der eigene private Wohnraum darf nur mehr für die Arbeit, Deckung von Grundbedürfnissen, Hilfe- oder Pflegeleistungen für andere, Bewegung an der frischen Luft bzw. Erholung, Besuch religiöser Einrichtungen verlassen werden. Raus darf man auch zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren für Leib, Leben und Eigentum.



### Handel, Dienstleistungen und Gastronomie

Der Handel und körpernahe Dienstleistungen (wie etwa Friseur- und Kosmetikstudios sowie Massagepraxen) werden geschlossen. Weiter offen hat der gesamte Lebensmittelhandel, der Gesundheitsbereich, der Agrar- und Tierfutterhandel, Tankstellen, Banken, die Post, Handyshops, Trafiken, Abfallentsorger, Putzereien und Kfz- sowie Fahrrad-Werkstätten. **Die Öffnungszeiten bleiben auf 6.00 bis 19.00 Uhr beschränkt.**



Die gesamte Gastronomie bleibt für den Kundenbetrieb geschlossen. Abholung von Speisen und Getränken ist zwischen 6.00 und 19.00 Uhr gestattet. Lieferservices bleiben rund um die Uhr erlaubt.



### Schulen und Kindergärten

Schulen stellen auf Distance-Learning um. Kindergärten sperren zu. Bei Bedarf gibt es in Schulen und in den Kindergärten eine **Betreuungsmöglichkeit**.



### Veranstaltungen

Veranstaltungen bleiben untersagt. Ausgenommen sind u. a. Demonstrationen, religiöse Veranstaltungen sowie Partei- und Politikveranstaltungen.



### Spitäler, Alters- und Pflegeheime

In Spitälern und Pflegeeinrichtungen ist nur noch **ein Besuch pro Woche und Patientin bzw. Patient** möglich. Schwangere dürfen vor und nach der Geburt von einer Person begleitet werden, Minderjährige und unterstützungsbedürftige Personen von zwei Personen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen einmal pro Woche einen Coronavirus-Test machen.



### Begräbnisse und Religionsausübung

An Begräbnissen dürfen wie bisher maximal 50 Personen teilnehmen. In Innenräumen von Religionsgemeinschaften muss jedenfalls ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.



### Homeoffice

Homeoffice soll überall dort umgesetzt werden, wo es möglich ist.

Stand: 15.11.2020

Niederösterreichischer Zivilschutzverband  
Langenlebarner Straße 106, A-3430 Tulln / Donau  
Tel.: (+43)2272/61820, Fax.: (+43)2272/61820-13  
E-Mail: noezsv@noezsv.at Web: www.noezsv.at

[www.noezsv.at](http://www.noezsv.at)

weitere Infos unter:

